

Zusatzinformation zur Aufnahme im Fischereiverein Minden und Umgegend von 1907 e.V.

Für passive Mitglieder (Keine Teilnahme am „Angelbetrieb“):

Nur Aufnahmeantrag und Einwilligung gem. Artikel 7 der DSGVO

Für aktive Mitglieder ab 18 Jahre:

Zusätzlich zum Aufnahmeantrag und der Einwilligung gem. Artikel 7 der DSGVO werden für eine Neuaufnahme noch folgende Angaben / Dokumente benötigt:

Antragsteller mit Wohnsitz in NRW:

Eine Kopie aller Seiten des Jahres- / 5-Jahresfischereischeins

Dieser muss für das Jahr der Antragstellung natürlich noch gültig sein.

Antragsteller mit Wohnsitz in Niedersachsen:

Eine Kopie aller Seiten des Fischereischeins des Landes Niedersachsen (Lebenslang gültig)

INFO: Wer in Nordrhein-Westfalen selbstständig die Fischerei ausübt, muss Inhaber eines Fischereischeins sein, der von der zuständigen Gemeinde ausgestellt wird. Ein Fischereischein darf nur Personen erteilt werden, die das 14. Lebensjahr vollendet und die Fischerprüfung in NRW erfolgreich abgelegt haben.

Für die Jugend:

Nachfolgende Unterlagen sind erforderlich:

Für **alle** Jugendlichen:

- Eine Elternerklärung
- Aufnahmeantrag
- Einwilligung gem. Artikel 7 der DSGVO

Jugendliche 10 bis 16 Jahre zusätzlich:

- Kopie des Jugendfischereischeins (nur mit Wohnsitz in NRW)

Jugendliche 14 bis 18 Jahre die die Fischereiprüfung erfolgreich abgelegt haben zusätzlich:

- Kopie Fischereischein (nur mit Wohnsitz in NRW)
- Die Angabe Datum und der Ort der Fischereiprüfung (steht im Prüfungszeugnis ggf. Kopie beifügen)

Info: Jugendliche, wohnhaft in NRW, die mindestens 10 Jahre alt sind, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, können sich den Jugendfischereischein ausstellen lassen. Dieser wird für ein Kalenderjahr ausgestellt und kann jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Mit dem Jugendfischereischein darf nur in Begleitung eines Inhabers eines gültigen Fischereischeins geangelt werden.